

HINWEIS:

Mit der Zubereitung und Abgabe von Speisen dürfen nur Personen beauftragt werden, die eine Teilnahmebescheinigung über eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nachweisen, oder durch ein gültiges Gesundheitszeugnis nach dem Bundesseuchengesetz nachweisen, dass sie frei von ansteckenden und/oder ekelerregenden Krankheiten sind.